

Kapitel / Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz nach HH-Entwurf	Änderung Mehr (+) Weniger (-)	Neuer Ansatz
			2024		2024
Angaben in EUR					

0303 /

**Allgemeine Bewilligungen**

neu

88302	045	Videoüberwachung an Orten gemäß § 14 I Nr. 2a PAG	0	+400.000	400.000
-------	-----	---	---	----------	---------

**Begründung:**

Die Mehrheit der Thüringer Bevölkerung befürwortet die Anwendung der Videoüberwachung an gefährlichen Orten und Plätzen als einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der inneren Sicherheit. Die Videoüberwachung von besonders gefährdeten öffentlichen Plätzen kann der Prävention von Straftaten dienen, hilft bei der Aufklärung von Verbrechen und steigert das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Gemäß Paragraf 26 ThürOBG können Ordnungsbehörden personenbezogene Daten auch durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder –aufzeichnungen, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, oder zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben (nur) erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Mehrausgaben werden durch Minderausgaben im Titel 03 04 538 02 gedeckt.